

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereiches des MIB

Missbräuchliche Nutzung des dienstlichen Internetzugangs

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Land Schleswig-Holstein stellt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Ihren Arbeitsplätzen einen Zugang zum Internet bereit. Dieser Zugang dient zur Erledigung von dienstlichen Vorgängen (Siehe [Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz \(MBG\) betr. Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail](#) sowie [Dienstvereinbarung über die Nutzung von Internet und E-Mail im Geschäftsbereich des Innenministeriums](#)).

Mit den Spitzenverbänden und Gremien des Landes ist vereinbart worden, dass den Beschäftigten „für private Zwecke [...] die unentgeltliche Nutzung des dienstlichen Internetzugangs ausschließlich zum Nutzen von Web-Seiten (Dienste http/https) gestattet [ist], soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.“ Die Grenzen der Nutzung des Internetzugangs sind in der Anlage 1 der Dienstvereinbarung detailliert beschrieben worden ([Anlage 1 - Matrix über Grenzen der Nutzung](#)). Hierbei wurde auch vereinbart, dass weder der Abruf von kostenpflichtigen Inhalten noch der private Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen über den dienstlichen Internetzugang gestattet sind.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde auch definiert, dass die Nutzung des Internetzugangs sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt anonymisiert protokolliert wird. Dies dient dem Schutz des Landesnetzes und den Arbeitsplatzrechnern vor Bedrohungen aus dem Internet sowie dem Schutz des Ansehens des Landes in der Öffentlichkeit.

Die Protokolldateien der letzten Monate zeigen Auffälligkeiten bei der Nutzung des Internetzugangs. Hierbei sind sowohl sehr hohe Datenumfänge als auch die Nutzung von Seiten mit nicht jugendfreien Inhalten protokolliert worden, die nicht unmittelbar ein dienstliches Interesse erkennen lassen und die ggf. auch zu einem Schaden des Ansehens in der Öffentlichkeit führen könnten. In Kapitel 5 der 59er Vereinbarung wird hierzu ausgeführt:

- Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internetzugangs, die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt oder geeignet ist, den Interessen der Landesregierung oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden oder die Sicherheit des Landesnetzes zu beeinträchtigen.
- Unzulässig ist die Internetnutzung für Glücksspiele, Wetten und ähnliche Internetaktivitäten, die ein Suchtpotential und damit gesundheitliches Gefährdungspotential für Nutzer besitzen (Glücksspiele, Online-Poker, Sport-/ Wetten, Lotto u.a.).
- Die Nutzung von Anonymisierungsdiensten ist verboten.

In Abstimmung mit den Gremien des Hauses werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hiermit gemäß Absatz 6.4 der oben genannten Vereinbarung über die Unzulässigkeit des protokollierten Nutzungsverhaltens der vergangenen Monate informiert (Stufe 2).

Die Aktivitäten zu diesen Internetzugriffen werden ab dem 03.04.2017 in den kommenden drei Monaten detailliert und mit den IP-Adressen protokolliert. Im Rahmen des in der Mitbestimmungsvereinbarung definierten Prozesses erfolgt die anschließende Auswertung (Stufe 3).

Die Ergebnisse werden zusammen mit den beiden Hauptpersonalräten ausgewertet. Entsprechend des Ergebnisses wird das weitere Vorgehen dann gemeinsam festgelegt.

Wir bitten um Ihr Verständnis für die Notwendigkeit des angekündigten Vorgehens.

Mit freundlichen Grüßen,

 IV 147

Anlage 1: "Matrix über die Grenzen der Nutzung"

	zulässiger Umgang	auffälliger Umgang	Pflichtverstoß im dienst- und arbeitsrechtlichen Sinne	Schwerwiegende Pflichtverletzung im strafrechtlichen Sinne
dienstliche Internet-nutzung	jede Nutzung, die bestimmt ist, die Arbeitserfüllung zu fördern	erkennbar unangemessenes, z. B. stundenlanges Surfen, das aus der Aufgabenstellung heraus nicht erforderlich ist Verdacht auf schwerwiegende Pflichtverletzung bzw. Pflichtverstoß	wiederholt festgestelltes unangemessenes, z. B. stundenlanges Surfen, das aus der Aufgabenstellung heraus nicht erforderlich ist Abruf oder Verbreitung pornografischer bzw. sexistischer Inhalte	
dienstliche E-Mail-nutzung	jede Nutzung, die bestimmt ist, die Arbeitserfüllung zu fördern, dienstlich motivierte Privatnutzung (z. B. Verspätung aufgrund von Mehrarbeit, Verschiebung einer Reise aus dienstlichen Gründen), privater Austausch am Arbeitsplatz (z. B. Erkundigung nach dem privaten Wohlbefinden, Geburtstagsgrüße, Verabredungen).	deutlich erkennbare regelmäßige Privatnutzung des dienstlichen Postausgangs Verdacht auf schwerwiegende Pflichtverletzung bzw. Pflichtverstoß	wiederholt festgestellte regelmäßige Privatnutzung des dienstlichen Postausgangs Verbreitung pornografischer bzw. sexistischer Inhalte	Verwirklichung eines Straftatbestandes, z. B. : Abruf kinderpornografischer Websites, Aufrufen gewaltverherrlichender, volksverhetzender Seiten, unbefugter Download urheberrechtlich geschützter Inhalte (u.a. Musik-, Bild-, und Videodateien),
private Internet-nutzung	unentgeltliche Nutzung des dienstlichen Internetzugangs	erkennbare, mehr als durchschnittlich 1 Stunde pro Woche oder mehr als 1/2 Stunde im Einzelfall während der Arbeitszeit getätigte private Internetnutzung (bei Teilzeit proportional hierzu) Erkenntnisse über den Abruf kostenpflichtiger Inhalte bzw. Radio- oder Fernsehempfang über den Internetzugang Verdacht auf schwerwiegende Pflichtverletzung bzw. Pflichtverstoß	wiederholt festgestellte, mehr als durchschnittlich 1 Stunde pro Woche oder mehr als 1/2 Stunde im Einzelfall während der Arbeitszeit getätigte private Internetnutzung (bei Teilzeit proportional hierzu) festgestellter Abruf kostenpflichtiger Inhalte bzw. Radio- oder Fernsehempfang über den Internetzugang Abruf oder Verbreitung pornografischer bzw. sexistischer Inhalte	Verbreitung ehrverletzender, wahrheitswidriger oder beleidigender Behauptungen über den Arbeitgeber, Abrufen oder Verbreitung von verfassungsfeindlichen Inhalten, Verletzung des Persönlichkeitsrechts bzw. des Datenschutzrechts.
private E-Mail-nutzung	lesender und schreibender Zugriff auf ein privates, bei einem externen Dienstanbieter geführtes E-Mailpostfach			